

## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Änderungssatzung v. 22.03.2021 zur Hundesteuersatzung der Stadt Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 24.03.2021



Rainer Ritsche  
(Bürgermeister)

### **Artikel 1**

#### **§ 3 Steuerbefreiung**

- (3) Auf schriftlichen Antrag werden Hunde, die aus dem Tierheim Velbert aufgenommen werden, für die Dauer von vier Jahren zu 50 v.H. von der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung beginnt frühestens rückwirkend mit dem 01.01.2021 oder mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung aufgenommen worden ist. Ein geeigneter schriftlicher Nachweis über die Aufnahme des Hundes ist dem Antrag beizufügen.
- (4) Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Hundesteuersatzung sind von einer Steuerermäßigung ausgenommen, es sei denn, dass durch Vorlage einer amtlichen oder tierärztlichen Bescheinigung der Nachweis erbracht wird, dass von dem Hund keine Gefahr ausgeht.

<sup>1</sup> Gem. § 60 Abs.2 GO NRW in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 22.03.2021 seine Befugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) übertragen. Daher tagte am 23.03.2021 der HFA. Für seine Beschlüsse besteht kein Genehmigungserfordernis durch den Rat (§ 60 Abs. 2 GO NRW).

## **Artikel 2**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

<sup>1</sup> Gem. § 60 Abs.2 GO NRW in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 22.03.2021 seine Befugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) übertragen. Daher tagte am 23.03.2021 der HFA. Für seine Beschlüsse besteht kein Genehmigungserfordernis durch den Rat (§ 60 Abs. 2 GO NRW).